

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Bessere Bildungs- und Teilhabechancen für behinderte Kinder in Rheinland-Pfalz

Die Integration behinderter Menschen in den Alltag sowie die Ausweitung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe muss eine umfassende und kontinuierliche Aufgabe von Politik sein. Denn an der erfolgreichen Bewältigung dieses Auftrages bemisst sich auch die Humanität unseres Gemeinwesens. Im Sinne der Gleichwertigkeit jeden menschlichen Lebens ist es unerlässlich, allen Menschen die Möglichkeiten und Chancen zu eröffnen, ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu führen. Dies bedarf der kontinuierlichen Bemühung und immer neuen Anstrengung aller gesellschaftlichen und politischen Akteure.

Die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland geben der gesellschaftlichen Debatte über das Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen wichtige Impulse. In begrüßenswerter Weise werden bisherige Regelungen auf ihre Wirkung und Absichten hin hinterfragt.

Dies gilt ganz besonders für den Bildungsbereich. Die Konvention der Vereinten Nationen stellt hierzu wichtige Entscheidungskriterien auf. In Artikel 7 der Konvention wird festgehalten, dass bei allen Maßnahmen, bei denen Kinder mit Behinderungen betroffen sind, stets das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund stehen müsse. Dies ist eine Absage an vereinheitlichende Lösungen per Dekret. Es muss das Ziel sein, für jedes Kind die individuell beste Lösung zu finden. Dies macht eine neue Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule notwendig, die stets die persönliche Situation und die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund stellt. Es gibt nicht den einen richtigen Lernort, sondern nur in Abwägung der Bedürfnisse und Potenziale des Kindes durch die Eltern und Lehrer den individuell richtigen Lernort.

Nach Artikel 24 der Konvention ist es Aufgabe der Bildungseinrichtungen, die Fähigkeiten, die Persönlichkeit, das Selbstwertgefühl sowie das Bewusstsein der Würde des behinderten Kindes zur Entfaltung zu bringen. Auf diese Weise soll der behinderte Schüler in größtmöglichem Maß zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigt werden. Auf seinem Bildungsweg darf das behinderte Kind bzw. der behinderte Jugendliche gemäß der UN-Konvention nicht in diskriminierender Weise von Bildungsangeboten ausgeschlossen werden.

Um das Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe zu erreichen, müssen behinderten Kindern und Jugendlichen aber auch Perspektiven jenseits der bisherigen Bildungsabschlüsse eröffnet werden. Die Einführung eines neuen Schulabschlusses, der die Besonderheiten behinderter Menschen achtet, kann Brücken zu einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe bauen. Zudem müssen alle den Bildungsverlauf betreffenden Entscheidungen sowie die Bildungseinrichtungen an sich daraufhin überprüft werden, inwieweit sie in ausreichendem Maße der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher dienen. Die bewährte Struktur der Förderschulen und Schwerpunktschulen entspricht vom Grunde her den Anforderungen der Konvention.

Eine qualitative Weiterentwicklung dieser Struktur ist jedoch notwendig. Im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen müssen die qualitativen Maßstäbe von Bildung im Vordergrund stehen. Durch Behinderungen sind Kinder und Jugendliche verletzlicher als ihre nicht behinderten Altersgenossen. Deshalb muss das Land eine besondere Sorgfaltspflicht walten lassen. Die zugewiesenen Förderkontingente und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte müssen pädagogisch evaluiert und angepasst werden. Sie dürfen nicht zugunsten anderer schulischen Bedarfe gekürzt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. das Angebot an Förderschulen in allen Jahrgangsstufen im Sinne einer differenzierten Schullandschaft, die die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellt, zu erhalten;
2. die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die allgemeinen Schulen zu eröffnen, soweit ein Besuch den Zielen der Förderpädagogik sowie den Bedürfnissen und Fähigkeiten des behinderten Kindes oder Jugendlichen entspricht;
3. die Entscheidung über den Lernort des behinderten Schülers im Sinne einer Bildungspartnerschaft zwischen Eltern, Förderpädagogen und Vertretern der allgemeinen Schulen zu organisieren;
4. die schulischen Angebote und Fördermöglichkeiten an den Förderschulen und den allgemeinen Schulen derart zu gestalten, dass ein Höchstmaß an Durchlässigkeit erreicht wird;
5. verbindliche und transparente Qualitätskriterien zu formulieren, die einem behinderten Kind bzw. Jugendlichen im rheinland-pfälzischen Bildungssystem zustehen;
6. die Förderschulen neben ihren bisherigen Aufgaben zu Kompetenzzentren für Förderpädagogik auszubauen;
7. einen berufsqualifizierenden Förderschulabschluss einzuführen, der durch die Beifügung eines Verbalgutachtens die Fähigkeiten und Stärken des Schülers hervorhebt;
8. förderpädagogische Fortbildungen für Lehrkräfte deutlich auszuweiten.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht